



Sankt Augustin, 18.5.2012

Laufende Nummer: 11/2012

**Satzung der Fachschaft Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 14.05.2012**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:  
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



## Fachschaftsrat Sozialversicherung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Gemäß § 56 Absatz 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. Seite 474) in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) iVm § 17 Abs. 13 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 27. März 2012 (Satzung der Studierendenschaft) erlässt die Fachschaft Sozialversicherung, Campus Hennef der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Satzung. In dieser Satzung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die doppelte Bezeichnung der Ämter und Personen für beide Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für das andere Geschlecht.

## Satzung der Fachschaft Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung

Stand 14.05.2012

<u>Inhalt</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Organe	1
§ 3 Vollversammlung der Fachschaft	2
§ 4 Der Fachschaftsrat	2
§ 5 Finanzen	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Inkrafttreten und Änderung dieser Satzung	4

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Sozialversicherung mit Schwerpunkt Unfallversicherung (Bachelor of Arts in Social Security Management) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Sie bilden die Fachschaft Sozialversicherung.

### § 2 Organe

Die Organe der Fachschaft sind

- die Vollversammlung und
- der Fachschaftsrat.

### **§ 3 Vollversammlung der Fachschaft**

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist oberstes empfehlendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung haben alle Fachschaftsmitglieder Sitz und Stimme.
- (3) Die Vollversammlung findet mindestens einmal je Semester statt.
- (4) Vollversammlungen müssen vom Fachschaftsrat einberufen werden
  - auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
  - auf Antrag des Fachschaftsrates.
- (5) Die Vollversammlungen werden mindestens eine Woche vorher durch Aushang angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.
- (6) In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
- (7) Die Vollversammlung kann Anträge und Empfehlungen an den Fachschaftsrat beschließen, die in der nächsten Fachschaftsratsitzung behandelt werden müssen.
- (8) Beschlüsse und Empfehlungen der Vollversammlung sind bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent ihrer Mitglieder bindend.
- (9) Gegenüber Beschlüssen des Fachschaftsrates genießt die Vollversammlung ein Vetorecht. Dieses muss innerhalb von sieben Tagen nach Aushängen des Sitzungsprotokolls wahrgenommen werden.

### **§ 4 Der Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes, der Vollversammlung untergeordnetes und ausführendes Organ der Fachschaft.
- (2) Er ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverantwortlichen und mindestens zwei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Kassenverantwortlichen.
- (5) Einzelne Mitglieder der Fachschaft können mit weiteren Aufgaben betraut werden, die Gesamtverantwortung liegt jedoch beim Fachschaftsrat.
- (6) Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Satzung und der Satzung der Studierendenschaft nicht zuwider laufen.
- (7) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

- (8) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
- am Ende einer Amtsperiode
  - durch Exmatrikulation
  - durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss
  - durch Tod
- (9) Die Abwahl eines Mitgliedes ist auf einer ordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates aus, so rückt das im Wahlergebnis nächst höher stehende Ersatzmitglied automatisch nach.
- (11) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.
- (12) Der Fachschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten.
- (13) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.
- (14) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch die die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, müssen im Einvernehmen des Vorsitzenden des Fachschaftsrates und mindestens einem weiteren Mitglied des Fachschaftsrates abgegeben werden.
- (15) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
- die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse
  - die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen,
  - die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Fachschaftsrates,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem Studierendenparlament,
  - die Mitarbeit in den Gremien des Institutes/Fachbereichs,
  - die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters.

## **§ 5 Finanzen**

- (1) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaft über die Verwendung der Finanzmittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung.
- (3) Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates (§ 4 Abs. 12) erfolgen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen hat das Mitglied der Fachschaft den ihr daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Änderung dieser Satzung**

Der Fachschaftsrat beschließt die Satzung bzw. Änderungen mit einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden.

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

### **Beschlossen am 14.05.2012 in Hennef**

Sascha Goebel

(Vorsitz des Fachschaftsrates Sozialversicherung)

Lea Puhlemann

(stellv. Vorsitz des Fachschaftsrates Sozialversicherung)